



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 080/2013

Produktbereich/Betriebszweig:
**09 Räumliche Planung und
Entwicklung,
Geoinformationen**
Datum:
16.05.2013

Tagesordnungspunkt:

Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 125 "Zwischen Buckenkamp, Uphovener Weg und Hagenstraße"

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde erteilt für das in der Anlage 1 und 2 gezeigte Vorhaben ihr Einvernehmen für die Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 125 „Zwischen Buckenkamp, Uphovener Weg und Hagenstraße“ gemäß § 14 Absatz 2 Baugesetzbuch.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	11.06.2013		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Schneider

Sachverhalt:

Eine Vorberatung des Sachverhalts im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen war wegen des späten Eingangs des Antrags nicht möglich. Die Behandlung im folgenden Ausschuss wären nicht innerhalb der rechtlich zulässigen Fristen für Stellungnahmen der Gemeinde möglich, daher muss die Vorlage unmittelbar in den Rat eingebracht werden.

Am 11.12.2012 hat der Rat der Gemeinde Nottuln die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 125 „Zwischen Buckenkamp, Uphovener Weg und Hagenstraße“ um ein Jahr verlängert (VL 206/2012).

Das St. Elisabeth Stift hat beim Kreis Coesfeld die Erweiterung eines Gruppen/Speiseraumes um ca. 25 m² beantragt. (siehe Anlage 1 und 2)

Auf Grund der Veränderungssperre kann derzeit das Bauvorhaben gem. den beigelegten Plänen am Uphovener Weg 5-7 nicht umgesetzt werden.

Aus Sicht der Verwaltung kann der Ausnahme von der Veränderungssperre, für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 125 "Zwischen Buckenkamp, Uphovener Weg und Hagenstraße", gemäß § 14 Absatz 2 Baugesetzbuch, zugestimmt werden, da die Baumaßnahme innerhalb der voraussichtlichen Baugrenzen erfolgt und somit dann auch genehmigungsfähig wäre.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag zur Ausnahme von der Veränderungssperre

Anlage 2: Lageplan und Zeichnungen

Verfasst:
gez. Herr Steffen-Prein

Sachgebietsleitung:
gez. Fuchte